

Anlage 2: Synopse zur DS 2148/14 "1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung und abwasserspezifischer Verwaltungsgebühren der Landeshauptstadt Erfurt (Abwassergebührensatzung) vom 30.05.2013"

Lfd.Nr	<i>Abwassergebührensatzung</i> (neue Fassung)	<i>Abwassergebührensatzung</i> (bisherige Fassung)
01	<p><i>§2 Abs. 1</i> Die Stadt erhebt für die Benutzung ihrer öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung Benutzungsgebühren:</p> <p>a) für die Einleitung von Schmutzwasser,</p> <p>b) für die Einleitung von Niederschlagswasser,</p> <p>c) für die Beseitigung von Schlamm aus Grundstückskläranlagen,</p> <p>d) für die Beseitigung von Abwasser aus Abwassersammelgruben.</p>	<p><i>§ 2</i> Die Stadt erhebt für die Benutzung ihrer öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung Benutzungsgebühren:</p> <p>a) für die Einleitung von Schmutzwasser,</p> <p>b) für die Einleitung von Niederschlagswasser,</p> <p>c) für die Beseitigung von Schlamm aus Grundstückskläranlagen,</p> <p>d) für die Beseitigung von Abwasser aus Abwassersammelgruben.</p>
02	<p><i>§2 Abs. 2</i> Für die Verwirklichung des Gebührentatbestandes ist es unerheblich, ob das Abwasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt.</p>	